

Das Verhältnis zwischen Familie und Schule





Gemeinsam für das Wohl des Kindes

Schule und Familie haben den gemeinsamen Auftrag, Kinder zu lehren und zu erziehen. Ihre Partnerschaft soll sich also auf Grundprinzipien berufen, die von allen anerkannt und respektiert werden. Den Rahmen der Schule als Institution setzt das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen von 1962, aus dem verschiedene weitere Gesetzestexte entstanden sind. Die Schule steht unter der Obhut des Kantons, wobei die Gemeinden aber über grossen Handlungsspielraum verfügen. Gleichzeitig geniessen auch die Lehrpersonen bei der Gestaltung ihres Unterrichts eine gewisse Freiheit.

Um Klarheit zu verschaffen, wie diese vielleicht etwas komplex erscheinende Organisation aufgebaut ist und wer welche Rechte und Pflichten hat, möchten die Fédération Romande des Associations de Parents d'Elèves du Valais (FRAPEV), die Société Pédagogique Valaisanne (SPVal), die Association Valaisanne des Enseignants des Cycles d'Orientation (AVECO) und das Departement für Volkswirtschaft und Bildung (DVB) die wichtigsten Grundsätze näher ausführen, damit alle Partner der Schule in Harmonie leben.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Bestimmungen ersetzen nicht die geltenden Rechtstexte. Sie beziehen sich darauf und setzen einen allgemeinen Rahmen, in dem sich die Beziehung zwischen Schule und Familie ansiedelt. Eltern, die gerne ausführlichere Informationen wünschen, erhalten diese von den Schulbehörden und den Lehrpersonen. Die Sonderbestimmungen werden ausserdem auf der offiziellen Website des Staates erläutert und stehen zum Download bereit (www.vs.ch/de/web/se/ecole-famille).

Mit Unterstützung der Dienststelle für Bevölkerung und Migration, die für die Integration von Migrantinnen und Migranten zuständig ist, wurde die Neuauflage dieser Broschüre auch in die Sprachen der wichtigsten ausländischen Gemeinschaften in unserem Kanton übersetzt. Sie können auf der oben genannten Seite heruntergeladen werden.

Kenntnisse in der Sprache der aufnehmenden Region sind grundlegend, damit alle Eltern verstehen, wie die verschiedenen Institutionen – und insbesondere die Schule – funktionieren.

Wir möchten an dieser Stelle betonen, dass in unserem Land das Prinzip der Untergeltlichkeit der Schule und die Gleichstellung zwischen Mädchen und Jungen (siehe Kinderrechtskonvention, www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention) grossgeschrieben wird und es für das Kind sehr wichtig ist, dass sich beide Elternteile aktiv einbringen, damit die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie gelingt.

Obligatorische Schule

Sie dauert elf Jahre (Stufen HarmoS/H) und ist in drei Zyklen unterteilt: 1. Zyklus (1H bis 4H), 2. Zyklus (5H bis 8H) und 3. Zyklus (Orientierungsschule, 9-10-11 OS).

Primarstufe – 1. Zyklus				Primarstufe – 2. Zyklus				Sekundarstufe I – 3. Zyklus		
1H	2H	3H	4H	5H	6H	7H	8H	9CO	10CO	11CO

Primarschule

1. Zyklus	1H - 2H	<p>Die ersten beiden Schuljahre (nach altem Schulsystem Kindergarten) sind für alle Kinder obligatorisch. Der Schuleintritt erfolgt nach vollendetem vierten Altersjahr, wobei der 31. Juli Stichtag ist. Beachten Sie bei der Schulanmeldung die Vorgaben Ihrer Wohngemeinde.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler der 1H und 2H besuchen gemeinsam eine Klasse (stufenübergreifende Klasse). Die Kinder der 1H besuchen den Unterricht halbtags, sprich 12 Lektionen à 45 Minuten (16 Lektionen à 45 Minuten ab 2020), und die Kinder der 2H besuchen 24 Lektionen à 45 Minuten. Die lokale Behörde entscheidet, wie die Lektionen auf die Woche verteilt werden, was je nach regionalen Gegebenheiten variieren kann. Üblicherweise sind für die Kinder der 1H vier Halbtage vorgesehen und für die Kinder der 2H acht Halbtage. Die Verteilung der Halbtage kann je nach lokaler Organisation variieren.</p>
	3H - 4H	<p>Die Unterrichtszeit, also 28 Lektionen à 45 Minuten, wird für die Schülerinnen und Schüler auf acht Halbtage aufgeteilt. Die Verteilung der Halbtage kann je nach lokaler Organisation variieren.</p>

2. Zyklus	5H - 6H	Eine Schulwoche umfasst 32 Lektionen à 45 Minuten. Um Schülerinnen und Schüler in Mehrjahrgangsklassen oder in grossen Klassen besser zu fördern, kann das Fach Französisch (1. Fremdsprache) in getrennten Gruppen unterrichtet werden.
	7H - 8H	In den letzten beiden Schuljahren werden ebenfalls 32 Lektionen besucht. Um Schülerinnen und Schüler in Mehrjahrgangsklassen oder in grossen Klassen besser zu fördern, können die Fächer Französisch (1. Fremdsprache) und Englisch (2. Fremdsprache) in getrennten Gruppen unterrichtet werden.

Primäre Organisation

Die Organisation des Unterrichts in Blockzeiten fällt in die Verantwortung der Gemeinden. Bei dieser Unterrichtsform werden die einzelnen Lektionen in Blöcken von jeweils einem Halbtage geplant. Grundsätzlich sind der Schulbeginn und das Schulschluss eines Halbtags für alle Stufen einheitlich.

Die Zahl der Halbtage kann je nach Gemeinde variieren und hängt von den lokalen Gegebenheiten und Bedürfnissen ab. Je nach Gegebenheiten (Schülertransporte, Tagesstrukturen usw.) können die Gemeinden für die Schulwoche oder für einzelne Tage andere Organisationsformen anbieten.

Orientierungsschule (OS)

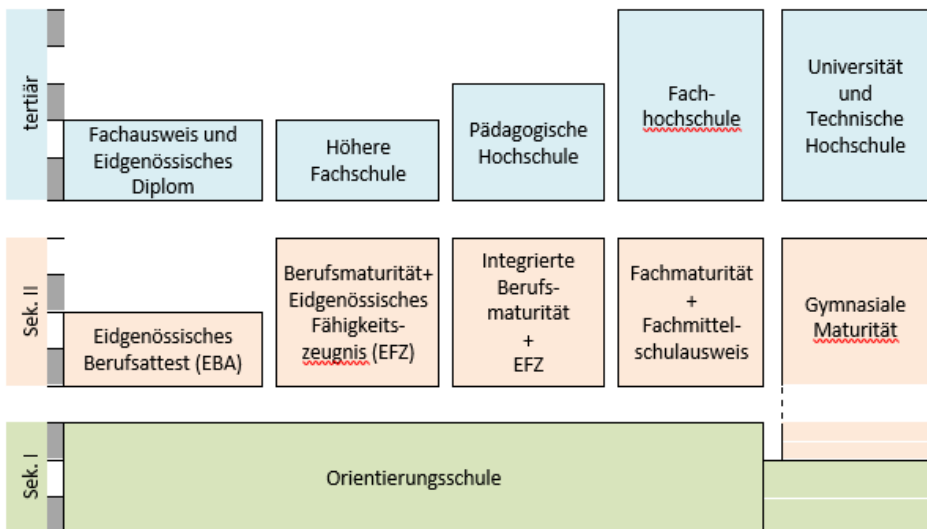
Die OS dauert drei Jahre. Auf dieser Stufe setzen sich die Jugendlichen intensiv mit ihrer Berufswahl auseinander. Nach der OS entscheiden sich die Jugendlichen für eine berufliche Ausbildung oder ein Studium. In jeder Orientierungsschule gibt es Berufsberater/-innen.

In der OS werden die Schülerinnen und Schüler aufgrund ihrer schulischen Ergebnisse am Ende des 2. Zyklus (8H) in Gruppen eingeteilt. Ab der 90S wird der Unterricht in Deutsch und Mathematik in zwei Niveaus besucht, ab der 100S dann auch in Naturwissenschaften und Französisch. Alle anderen Unterrichtsfächer besuchen die Schülerinnen und Schüler gemeinsam. Das Niveau 1 wird mit vertiefteren Kenntnissen gleichgesetzt. Je nachdem, wie sich die schulischen Leistungen der Schülerin oder des Schülers entwickeln, kann von einem Niveau ins andere gewechselt werden.

Ausserdem:

- Jede Klasse erhält eine Klassenlehrperson. Sie ist die wichtigste Ansprechperson für die Schülerinnen und Schüler der Klasse sowie für deren Eltern.
- Die Stundentafeln werden an den Lehrplan angepasst.
- Die Schule (Schulort) wird am Wohnort besucht.
- Um den Schülerinnen und Schülern Hilfe bei den Hausaufgaben zur Verfügung zu stellen, bieten die Schuldirektionen begleitetes Studium an. Dieses Angebot wird von Lehrpersonen geleitet. Dieses Angebot findet ausserhalb der Schulzeit statt und steht den Schülerinnen und Schülern des 2. und 3. Zyklus offen (vgl. S. 8-9).
- Schulmediatoren betätigen sich als Ansprechpersonen und Vermittler. Sie tragen zu einem Klima der Solidarität und des Respekts innerhalb der Schule bei. Sie verpflichten sich zu absoluter Vertraulichkeit.

Weiterführende Ausbildungen



Zum Ausbildungsangebot nach der obligatorischen Schulzeit gibt das Amt für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung Auskunft (www.vs.ch/berufsberatung).



Globales Bildungskonzept für Schüler/-innen im PER

Im Westschweizer Lehrplan (PER) ist ein globales Bildungsprojekt für Schülerinnen und Schüler festgelegt. Darin wird beschrieben, was die Schülerinnen und Schüler während ihrer Pflichtschulzeit lernen sollen und welche Niveaus am Ende jedes Zyklus (Ende des 4., 8. und 11. Jahres) erreicht werden sollen.

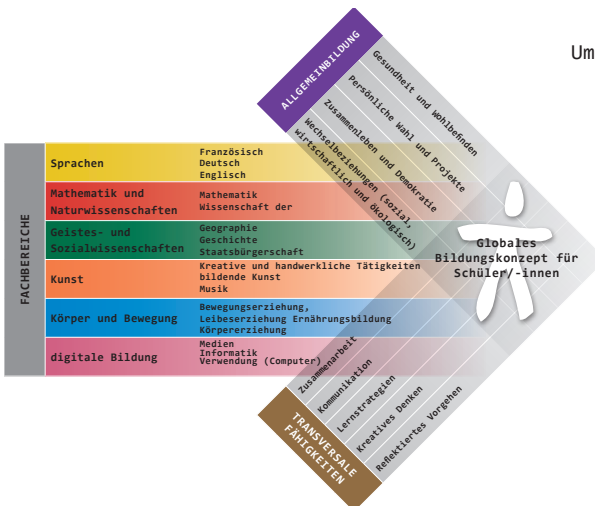
Der Lehrplan enthält eine Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten, deren Entwicklung von allen Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule erwartet wird, und ist in drei Hauptstossrichtungen unterteilt:

Transversale Fähigkeiten (Zusammenarbeit, Kommunikation, Lernstrategien, kreatives Denken, reflektiertes Vorgehen).

Allgemeinbildung (Medien und ICT, Gesundheit und Wohlbefinden, persönliche Wahl und Projekte, Zusammenleben und Demokratie, Wechselbeziehungen).

Fachbereiche (Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Kunst, Körper und Bewegung).

<http://www.plandetudes.ch>



Um das Verständnis des PER zu erleichtern, verteilt die FRAPEV regelmässig eine Broschüre für die Eltern von Schülerinnen und Schülern der obligatorischen Schule. Übersetzungen sind ausserdem unter folgender Adresse erhältlich: www.vs.ch/de/web/se/ecole-enfantine-primaire-et-co

A condizione che la diagnosi sia stata fatta da un organismo specializzato riconosciuto dal Dipartimento della formazione, gli alunni con diversi disturbi o handicap gravi (dislessia, disortografia, discalculia, disprassia, Alto Potenziale Cognitivo ACP problematico, ecc.) possono beneficiare di condizioni speciali (compensazione degli svantaggi) per il loro insegnamento e per lo svolgimento di esami. L'assistenza agli alunni con bisogni particolari è organizzata, se necessario, secondo un sistema che permette di offrire misure adeguate ad ogni caso, fra questi:

Das beaufsichtigte Studium (5H bis 110S)

Die Gemeinden können ausserhalb des Klassenunterrichts ein beaufsichtigtes Studium anbieten. In diesem Rahmen erledigen die Schülerinnen und Schüler selbstständig ihre Hausaufgaben oder einen Teil davon.

Es ist möglich, dass die Option in gewissen Gemeinden auf Primarstufe nicht angeboten wird. Üblicherweise besteht das Angebot an den OS aber systematisch.

Das begleitete Studium (5H bis 110S)

Begleitetes Studium ist für Schülerinnen und Schüler gedacht, die beim Erledigen ihrer Hausaufgaben eine besondere Hilfe benötigen, vor allem was die Organisation oder die verschiedenen Lernstrategien betrifft. Dieses Angebot wird ausserhalb des Klassenunterrichts organisiert und ist zeitlich begrenzt. Grundsätzlich werden die Hausaufgaben in diesem Rahmen nicht vollständig gelöst.

Pädagogischer Stützunterricht ausserhalb der Klasse (90S bis 110S)

Schülerinnen und Schüler, die in einem oder mehreren Niveaufächern vorübergehend Schwierigkeiten haben oder den Wechsel ins höhere Niveau anstreben, können ausserhalb der Schulzeit einen Stützkurs besuchen, um die schulischen Defizite auszugleichen.

Stützunterricht für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler

Diese Massnahme richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die die Unterrichtssprache nicht beherrschen. Der Kurs wird während des Klassenunterrichts organisiert und will ihre kommunikativen Fähigkeiten in Deutsch fördern. Dadurch können sie dem Unterricht in der offiziellen Unterrichtssprache so rasch wie möglich folgen.

Diese Begleitmassnahme wird grundsätzlich während maximal zwei Jahren angeboten.

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können in jenen Unterrichtsfächern von Noten dispensiert werden, auf welche die Deutschkenntnisse einen erheblichen Einfluss haben.

Integrierter Stützunterricht (3H bis 110S, mit Ausnahme der OS-Beobachtungsklassen)

Der integrierte Stützunterricht ist eine zeitlich begrenzte sonderpädagogische Massnahme, mit der Kinder mit einem besonderen Bildungsbedarf zusätzlich



geholfen wird. Betreut werden die betroffenen Schülerinnen und Schüler während des Klassenunterrichts in der Klasse oder in einem separaten Raum von einer Sonderschullehrperson. Diese arbeitet eng mit der Klassenlehrperson, den Eltern und externen Fachleuten zusammen. In regelmässigen Abständen werden die erzielten Fortschritte gemessen und die Betreuung an die Bedürfnisse des Kindes angepasst.

Wiederholen einer Klasse

Das Wiederholen ist eine Massnahme, die für Schülerinnen und Schüler infrage kommt, die das Schuljahr nicht bestanden haben, d. h., die vom Lehrplan vorgegebenen Ziele nicht erreicht haben (Durchschnitt der 1. Notengruppe oder allgemeiner Durchschnitt unter 4.0). Im 2. und 3. Zyklus wird dann das Schuljahr wiederholt. Das Wiederholen der 2H oder 3H ist in Ausnahmefällen möglich.

Angepasstes Programm (4H bis 110S)

Das angepasste Programm betrifft Schülerinnen und Schüler, die in einem oder mehreren Fächern dem Unterrichtsprogramm nicht mehr folgen können und dessen Zielsetzungen ohne besondere Anpassung nicht mehr erreichen können. Damit ein angepasstes Programm absolviert werden kann, sind die Zustimmung der Eltern und eine Bewilligung des Schulinspektors nötig. In gewissen OS besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem angepassten Programm gemeinsam eine Beobachtungsklasse.

Weitere Betreuungsangebote

Das Amt für Sonderschulwesen (ASW) berät die Familien bei Fragen zu weiteren Betreuungsangeboten für Kinder mit Schwierigkeiten oder einer Behinderung: Sonderschulklasse, verstärkte pädagogische Schülerhilfe, Vorlehrklassen, Sonderschulen, Schulunterricht im Rahmen eines Spitalaufenthalts usw.

Einheitliche Anlaufstelle

Alle Anträge auf Hilfe (Sonderschulunterricht, Logopädie, Psychomotorik oder psychologische Unterstützung) müssen über die Lehrperson bei der Schulleitung eingereicht werden, die das Formular und die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt. Dieser Antrag wird dann von der Schule und Fachpersonen im Rahmen einer Koordinationssitzung bearbeitet. Die Entscheidung wird danach den Eltern mitgeteilt.

Sofern die Diagnose von einer vom Departement für Volkswirtschaft und Bildung anerkannten Fachstelle gestellt wird, können Schülerinnen und Schüler, die an schweren Störungen oder verschiedenen Behinderungen (Dyslexie, Dysorthographie, Dyskalkulie, Dyspraxie, problematische Hochbegabung, ...) leiden, von besonderen Bedingungen (Nachteilsausgleich) für ihren Unterricht und die Durchführung der Prüfungen profitieren.

Auf der Website www.vs.ch/de/web/oes finden Sie weitere Informationen zur Hilfe für Schülerinnen und Schüler.

Verantwortung der Eltern

Die Eltern:

- arbeiten mit der Schule zusammen und respektieren die Lehrpersonen und deren Arbeit sowie das Schulreglement.
- nehmen im Streitfall Kontakt mit der Klassenlehrperson auf, um die Situation zu besprechen oder ein Gespräch zu vereinbaren. Je nach Situation und Art des Problems wird die Schuldirektion oder der Schulinspektor informiert.
- sind dafür verantwortlich, dass ihr Kind in einer guten Lernverfassung (bez. Hygiene, Kleidung, Schlaf) an der Schule erscheint.
- interessieren sich für das Verhalten und die Arbeiten des Kindes im Unterricht und kümmern sich zu Hause wohlwollend um das Kind.
- nehmen an den Gesprächen teil, zu denen sie von den Lehrpersonen / der Schuldirektion vorgeladen werden. Bei Bedarf muss ein interkultureller Dolmetscher / eine interkulturelle Dolmetscherin hinzugezogen werden.
- nehmen von den Informationen, die die Schule herausgibt, Kenntnis und bestätigen diese, falls verlangt, durch ihre Unterschrift. Ausserdem informieren sich bei Bedarf.
- sind auf dem Schulweg und ausserhalb der Schulzeit auch auf dem Pausenhof für das Kind verantwortlich (Sicherheit, Verhalten, Mobiltelefone usw.).
- melden den Lehrpersonen allfällige gesundheitliche Probleme des Kindes, die bei dessen Betreuung wichtig sein könnten.
- schliessen für ihr Kind eine Unfall- und Krankenversicherung ab. Es gibt also keine schulische Kollektivversicherung. Bei einem Unfall wenden sich die Eltern direkt an ihre Versicherungsgesellschaft.
- sind verpflichtet, der Schule jede Absenz zu melden und diese zu begründen.
- werden gebeten, sich strikt an den Schul- und Ferienplan zu halten. Bei einem Verstoss kann der Schulinspektor Bussen verhängen.
- sind für die eingereichten Urlaubsgesuche verantwortlich und sorgen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen dafür, dass der verpasste Unterrichtsstoff nachgeholt wird.
- können zu einer finanziellen Beteiligung an freiwilligen Schullagern aufgefordert werden.
- melden der Schulbehörde Adresswechsel so früh wie möglich.
- vermeiden es, soziale Netzwerke zur Lösung von Schulproblemen zu nutzen, und bevorzugen ein Gespräch mit der Lehrperson.

Der Elternteil ohne elterliche Sorge wird über besondere Ereignisse im Schulalltag des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört. Er hat die Möglichkeit, bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, Auskünfte über dessen Entwicklungsstand einzuholen.



Verantwortung der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler, mit Unterstützung ihrer Eltern und Lehrpersonen:

- respektieren die Schulregeln, die Lehrpersonen, die an der Schule tätigen Personen, ihre Schulkameradinnen und -kameraden sowie Sachen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden (Räumlichkeiten, Mobiliar, Material).
- tragen saubere und angemessene Bekleidung, wie dies im Schulreglement festgehalten ist.
- nehmen ihre Rolle als Schüler/-in wahr und engagieren sich bei ihrer Sozialisierung.
- halten sich ans Verbot, an der Schule keine elektronischen Geräte zum privaten Zweck zu verwenden. Ausserhalb der Schule achten die Schülerinnen und Schüler auf einen angemessenen und respektvollen Gebrauch insbesondere gegenüber ihren Schulkameradinnen und -kameraden und dem Schulpersonal, vor allem bei der Nutzung sozialer Netzwerke (Mindestalter je nach Netzwerk zwischen 13 und 16 Jahren).
- können bei einem Nichteinhalten der Regeln bestraft werden.

Verantwortung der Schule und der Lehrpersonen

Die Schule:

- verpflichtet sich, die Beteiligung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler im schulischen Umfeld zu fördern und ihnen das Recht zu gewähren, ihre Meinung zu äussern und angehört zu werden.

Die Lehrpersonen:

- verpflichten sich, die Eltern bei der Erziehungs- und Bildungsaufgabe zu unterstützen, wobei der Schüler / die Schülerin und die Eltern im Sinne der Gleichbehandlung und Unabhängigkeit respektiert werden.
- beteiligen sich an der Sozialisierung des Kindes und an seiner Integration in die Klasse.
- halten die Eltern über die schulischen Leistungen ihres Kindes auf dem Laufenden, informieren an Elternabenden und Elterngesprächen über die pädagogischen Ziele. Bei Bedarf muss ein interkultureller Dolmetscher / eine interkulturelle Dolmetscherin hinzugezogen werden.
- kommunizieren die erzielten Ergebnisse regelmässig mithilfe des Beurteilungsdossiers, des Schulzeugnisses sowie Bewertungszusammenstellungen und informieren die Eltern über kulturelle, sportliche, spirituelle und präventive Aktivitäten.
- haben ein offenes Ohr für die Eltern, bemühen sich um einen Dialog mit ihnen und stehen auf Anfrage für deren Anliegen zur Verfügung.
- sind für die Disziplin innerhalb ihrer Klasse zuständig und intervenieren bei Bedarf auch in der schulischen Umgebung sowie für die anderen Kinder der Schule. Allenfalls verhängen sie Disziplinarstrafen, die im Schulreglement vorgesehen sind.
- tragen die Verantwortung für Transporte und Aktivitäten während der Unterrichtszeit. Die Eltern sind für individuelle Transporte der Kinder (Sonderfälle, Arztbesuche usw.) verantwortlich.

Vorgehen im Streitfall

- In jeder Situation wird primär ein gemeinsamer Dialog gesucht.
- Die erste Ansprechpartnerin der Eltern ist die betroffene Lehrperson. Danach können zusätzlich die Klassenlehrperson, Schuldirektion und der Schulinspektor hinzugezogen werden.
- Alle Probleme im schulischen Rahmen zwischen den Schülerinnen und Schülern, Eltern, Vormündern oder Drittpersonen und dem Lehrpersonal werden von der Schuldirektion geregelt, wogegen beim Schulinspektor Beschwerde erhoben werden kann.

Hausaufgaben

- Hausaufgaben können Aufgaben und Lektionen umfassen und sollen das selbstständige Arbeiten der Schülerinnen und Schüler fördern, das in der Schule erworbene Wissen festigen und den Kontakt und die Zusammenarbeit zwischen Schule und Familie pflegen.
- Sie müssen einen angepassten Umfang haben, altersgerecht sein und selbstständig erledigt werden können.
- Die Rolle der Familie besteht darin, zu Hause einen Rahmen zu schaffen und zu erhalten, in dem das Kind seine Hausaufgaben erledigen kann. Die Eltern zeigen Interesse für die Aufgaben des Kindes und kontrollieren, ob die Arbeit erledigt wurde, ohne die Hausaufgaben systematisch zu korrigieren. Die Eltern melden der Lehrperson, wenn sie grössere Schwierigkeiten feststellen (Dauer, Umfang, Schwierigkeitsgrad usw.).
- Falls grosser Handlungsbedarf besteht, kann auf Anraten der Klassenlehrperson und der Schuldirektion begleitetes Studium angeboten werden.



Schulgesundheit

Bei der Schulgesundheit steht die Gesundheitspromotion, -prävention und der Gesundheitsschutz der Schülerinnen und Schüler im Zentrum.

Die Schulpflegfachperson übernimmt die Verbindung zwischen der Schule und den Eltern, wenn beim Kind oder Jugendlichen gesundheitliche Probleme festgestellt werden.

Sie steht den Eltern und Lehrpersonen für Ratschläge und Informationen zur Verfügung.

Weitere Informationen: www.promotionsantevalais.ch/de/schulgesundheit-460.html



Betreuungsstrukturen

Dank der Angebote an familienergänzender Betreuung fällt es den Eltern leichter, ihr Arbeits- und Familienleben zu vereinbaren. Die Kinder werden ab Geburt und bis zum Ende der Primarstufe in eine Struktur eingebunden, die sie in ihrer Entwicklung fördert und in ihrem Lernen unterstützt. Wer seine Kinder in einem familiäreren Rahmen betreut haben will, wendet sich an Tagesfamilien.

Es wird zwischen folgenden Betreuungsstrukturen unterschieden:

- Babygruppe: Kinder ab Geburt bis 18 Monate, Ganztagesbetreuung mit Mahlzeiten
- Kinderkrippe: Kinder von 18 Monaten bis 6 Jahre, Ganztagesbetreuung mit Mahlzeiten
- Kinderhort: Kinder von 18 Monaten bis 6 Jahre, Halbtagesbe-

betreuung ohne Mahlzeiten

- Ausserschulische Betreuungseinrichtungen für Schüler (ABES): schulpflichtige Kinder von 4 Jahren bis zum Ende der Primarschule, Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeiten inkl. Mittagessen
 - Spielgruppe: Kinder von 3 bis 6 Jahre, Halbtagesbetreuung ohne Mahlzeiten
 - Stundenweise Betreuung: Kinder von 2 bis 8 Jahre, stundenweise Betreuung oder Halbtagesbetreuung ohne Voranmeldung, ohne Mahlzeiten
- Die von den Gemeinden unterstützten Strukturen werden vom Kanton bewilligt und beaufsichtigt.

Weitere Informationen: www.vs.ch/de/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee.

Transportmittel auf dem Schulweg

Für die Transportmittel auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Die Strecke sollte möglichst zu Fuss bewältigt werden. An oberster Stelle stehen natürlich die Gesundheit, Sicherheit und Mobilität der Kinder.

Der Pedibus ist eine tolle Alternative, wo Kinder in einer Gruppe und von Erwachsenen begleitet, den Schulweg gemeinsam zurücklegen. Je nach Verfügbarkeiten und Ressourcen wird der Pedibus-Fahrplan nach Bedarf von den Eltern selbst festgelegt (Hin- und Zurück, nur Hinweg, einige Tage die Woche usw.).

Wenn Sie eine Pedibus-Linie eröffnen möchten, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Koordinatorin für den Kanton Wallis auf valais@pedibus.ch oder 076 690 51 68.

Das Velo oder Trottinet muss der Grösse des Kindes entsprechen und angemessen ausgestattet sein. Bei ihrer Benutzung sind die Strassenverkehrs- und Polizeivorschriften zu beachten (Helmtragen empfohlen). Bei gewissen besonderen Aktivitäten dürfen die Lehrperson oder Eltern die Schülerinnen und Schüler in Privatfahrzeugen transportieren. Dabei müssen die Beteiligten aber gegen Unfälle versichert sein und die geltenden Strassenverkehrsregeln eingehalten werden. Dazu gehören z. B. die Sicherung der Kinder durch einen speziellen Kindersitz oder mit dem Sicherheitsgurt oder der Transport von nicht mehr Personen, als durch den Fahrzeugausweis erlaubt, ...

Nützliche Links:

Fédération Romande des Associations de Parents d'Élèves du Valais (FRAPEV)
www.frapev.ch

Société Pédagogique Valaisanne (SPVal)
www.spval.ch

Association Valaisanne des Enseignants des Cycles d'Orientation (AVECO)
www.aveco.ch

Servizio dell'insegnamento
www.vs.ch/web/se

Dienststelle für Unterrichtswesen
<http://www.vs.ch/web/oes>

Kompetenzzentrum ICT-VS
<https://www.ictvs.ch/>

Den Eltern vorgestellter Westschweizer Lernplan
<https://www.vs.ch/web/se/ecole-enfantine-primaire-et-co>

Westschweizer Lehrplan
<http://www.plandetudes.ch>

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
www.vs.ch/orientation

Kantonale Dienststelle für die Jugend
www.vs.ch/web/scj

Projekt Stark durch Erziehung
www.vs.ch/web/scj/edf

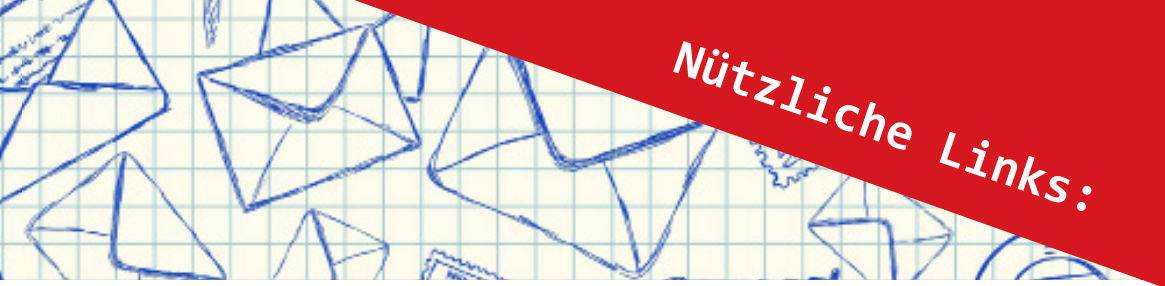
Schulgesundheit
<https://www.promotionsantevalais.ch/fr/sante-scolaire-460.html>

Betreuungseinrichtungen
<https://www.vs.ch/web/scj/secteur-d-accueil-a-la-journee>

Transportmittel auf dem Schulweg
<https://pedibus.ch/coordinations/pedibus-valais/>

Broschüre Das Verhältnis zwischen Familie und Schule
<https://www.vs.ch/web/se/ecole-famille>

Für detailliertere und lokale Informationen wenden Sie sich bitte an die Schulkonzeption oder beachten Sie die Website der Schule sowie die Schulagenda.



Nützliche Links:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ERZIEHUNG IST ...



... Liebe schenken



... Streiten dürfen



... Zuhören können



... Grenzen setzen



... Freiraum geben



... Gefühle zeigen



... Zeit haben



... Mut machen



www.vs.ch/web/scj/edf



KANTON WALLIS



**STARK
DURCH
ERZIEHUNG**